

Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung

(Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungserklärungen)

– AVB Avalkredit 1999 –

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer übernimmt nach Prüfung der Bonität des Versicherungsnehmers in seinem Auftrag Avale (Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftungserklärungen), mit denen er sich Avalgläubigern gegenüber verpflichtet, bei Vorliegen der in den Avalen genannten Voraussetzungen Zahlung zu leisten.

§ 2 Voraussetzungen für die Avalübernahme

1. Der Versicherungsnehmer wird
 - a) dem Versicherer unverzüglich nach Fertigstellung seinen jeweiligen Jahresabschluss mit einem etwaigen Prüfungsbericht vorlegen und auf Wunsch erläutern, sollte der Jahresabschluss bis zu einem festgelegten Termin nicht fertiggestellt sein, wird der Versicherungsnehmer auf Anforderung zumindest eine vorläufige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung einreichen. Der Jahresabschluss ist nachzureichen;
 - b) den Versicherer jederzeit über weitere Kreditabsprachen, wie Bar- und Avalkredite unterrichten;
 - c) ohne vorherige Information des Versicherers künftig keinem Dritten Sicherheiten an seinem Vermögen einräumen (z. B. durch Belastung, Verpfändung, Über-eignung oder Abtretung);
 - d) den Versicherer unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen informieren, die für seine Kreditbeurteilung von Bedeutung sein können.
2. Der Versicherer ist berechtigt,
 - a) über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihm für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge Aufschluss zu verlangen;
 - b) die Übernahme eines Avals abzulehnen.

§ 3 Durchführung der Avalaufträge

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung der Avale gilt:

1. Der Versicherer
 - a) erstellt die Avale entweder selbst (direkte Avale) oder beauftragt eine andere Versicherungsgesellschaft oder ein Kreditinstitut (Vorderbürgen) mit der Erstellung der Avale (indirekte Avale), beauftragt der Versicherer einen Vorderbürgen, so beschränkt sich seine Verantwortlichkeit darauf, diesen sorgfältig auszuwählen und zu unterweisen; folgt er dabei einer Weisung des Versicherungsnehmers, trifft ihn insoweit keine Haftung;
 - b) führt für den Versicherungsnehmer ein Avalkonto und bucht direkte Avale ab Ausfertigungsdatum und indirekte Avale mit Absendung des Auftrages an den Vorderbürgen in das Avalkonto ein;
 - c) bucht direkte Avale – soweit sie nicht ausdrücklich ausländischem Recht unterstellt sind und nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlöschen – aus, wenn ihm bis zum Fristablauf keine Inanspruchnahme zugegangen ist;

- d) bucht alle anderen direkten Avale erst dann aus, wenn er die Avale vorbehaltlos zurückerhalten oder eine bedingungslose Enthaltungserklärung des Avalgläubigers erhalten hat. Prozessavale, die nicht vom Avalgläubiger selbst zurückgegeben worden sind, bucht der Versicherer erst nach dessen ausdrücklicher Enthaltungserklärung aus;
- e) bucht indirekte Avale aus, wenn ihn der Vorderbürge aus jeder Haftung bedingungslos entlassen hat.

2. Der Versicherungsnehmer

- a) wird dem Versicherer in jedem Einzelfall einen Hinweis geben, wenn aus Verzögerungen oder Fehlleitungen bei der Ausführung des Auftrages oder von Mitteilungen hierüber ein Schaden entstehen kann;
- b) erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Avale einverstanden, sofern er nicht ohnehin den Wortlaut selbst vorgegeben hat, und haftet auch für die Verpflichtungen, die der Versicherer bei der Übernahme von indirekten Avalen gegenüber dem Vorderbürgen eingegangen ist;
- c) stimmt zu, dass die Avalgläubiger dem Versicherer über Abwicklung und Höhe der verbürgten Forderungen Auskunft geben.

§ 4 Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer

- a) wird dafür sorgen, dass der Versicherer aus den Avalen nicht in Anspruch genommen wird;
- b) verzichtet – wenn der Versicherer gleichwohl in Anspruch genommen wird – ihm gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche. Dies gilt auch für solche Einreden und Einwendungen, die aufgrund der etwaigen Unwirksamkeit der dem Aval zugrunde liegenden Sicherungsvereinbarung bestehen könnte.

2. Der Versicherer

- a) wird den Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme durch den Avalgläubiger dann unterrichten und ihn auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten Maßnahmen einzuleiten. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach oder sind die Maßnahmen erfolglos geblieben, ist der Versicherer berechtigt ohne weitere Prüfung Zahlung zu leisten;
- b) wird dem Avalgläubiger einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekanntgeben;
- c) darf an denjenigen Zahlung leisten, den er nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht;
- d) wird bei Inanspruchnahme aus Avalen, die nach § 3 Nr. 1 c und d ausgebucht worden sind, grundsätzlich nur dann Zahlung leisten, wenn ihm eine Ermächtigung des Versicherungsnehmers oder eine gegen den Versicherer im Land der Gerichtsentscheidung vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.
- e) kann für die Bearbeitung der Inanspruchnahme dem Versicherungsnehmer eine Gebühr in Rechnung stellen.

§ 5 Regressvereinbarungen

Der Versicherungsnehmer

1. hat dem Versicherer die von ihm zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer von ihm nach billigem Ermessen festzulegenden Bearbeitungsgebühr (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zur Verfügung zu stellen. Zahlungen, die der Versicherer geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
2. wird bei Avalen in fremder Währung nach Wahl des Versicherers entweder den Währungsbetrag zur Verfügung stellen oder den EURO-Gegenwert erstatten.

§ 6 Beiträge, Aufwendungen und Kosten/Fälligkeit und Verzug

1. Der Versicherer
 - a) berechnet aus dem einzubuchenden Avalbetrag den vereinbarten Beitrag vom Einbuchungs- bis zum Ausbuchungstag des Avals; er wird im Voraus – in aller Regel für einen Zeitraum von jeweils einem Jahr – abgerechnet; die jeweils vereinbarte Kondition gilt bis auf Weiteres und kann – auch unterjährig – in Absprache mit dem Versicherungsnehmer an Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes angepasst werden;
 - b) wird bei vorzeitiger Rückgabe oder Reduzierung des Avals – von Mindestbeiträgen abgesehen – überzahlte Beiträge vergüten;
 - c) ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer zusätzliche, nachweislich entstandene Aufwendungen/Kosten in Rechnung zu stellen (z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Telefon- und Telexspesen, Notarkosten, Porti).
2. Der Versicherungsnehmer
 - a) wird die in Rechnung gestellten Beträge sofort bezahlen;
 - b) entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank sowie eine Mahngebühr.

§ 7 Beendigung der Kautionsversicherung

1. Der Versicherungsnehmer
ist jederzeit berechtigt, die Kautionsversicherung mit sofortiger Wirkung zu beenden.
2. Der Versicherer
ist berechtigt, die Kautionsversicherung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wenn
 - der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer oder einem Avalgläubiger nicht nachkommt oder wenn er dem Versicherer gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat;
 - beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers eine erhebliche Vermögensgefährdung/Vermögensverschlechterung eintritt oder dem Versicherer bekannt wird;
 - der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die dem Versicherer eingeräumten Sicherheiten untergehen oder von ihm nicht mehr als ausreichende Kreditsicherheit angesehen werden.
3. Der Versicherer ist berechtigt, die Kautionsversicherung, sofern diese nicht befristet ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Im Übrigen endet die Kautionsversicherung mit Ablauf ihrer Befristung.
4. Der Versicherer darf im Falle der Beendigung der Kautionsversicherung die weitere Benutzungsmöglichkeit der Avale bei den Avalgläubigern widerrufen.

§ 8 Freistellung/Sicherheiten

Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers

- a) nach Beendigung der Kautionsversicherung den Versicherer von der Haftung aus den Avalen befreien und bis dahin auf Verlangen des Versicherers einen Betrag in Höhe der noch nicht vorbehaltlos ausgebuchten Avale bei ihm als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere ihm genehme Sicherheit zur Verfügung stellen;
- b) in den Fällen des § 7 Nr. 2 eine Barsicherheit bei dem Versicherer hinterlegen, oder eine andere ihm genehme Sicherheit zur Verfügung stellen, ohne dass die Kautionsversicherung aufgehoben worden sein muss;
- c) für den Zeitraum ab Zugang des Sicherheitenverlangens bis zu dem Zeitpunkt, in dem entweder die gem. lit. a) geforderte Sicherheit in voller Höhe hinterlegt worden ist oder sämtliche Avale ihre endgültige Erledigung gefunden haben, den erhöhten Beitrag entrichten.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsvertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
Die jeweiligen Bedingungen des Versicherungsvertrages gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist.
2. Willenserklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform; Avalaufträge können auch mündlich erteilt werden.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Versicherers.